

28. Februar 2020

Diakoniewerk Essen Kindertagesbetreuung gGmbH Gesellschaftsvertrag

Präambel

Die Gesellschaft ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Sie hat sich den ganzheitlichen Dienst am Menschen im Sinne diakonischen Handelns zur Aufgabe gemacht. Ihre Arbeit steht unter dem Leitbild des Diakoniewerks Essen.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **„Diakoniewerk Essen Kindertagesbetreuung gGmbH“**.
2. Sie hat ihren Sitz in Essen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten, Unterhalten und Betreiben von Kindertageseinrichtungen (im Folgenden kurz „Kitas“), die Fachberatung für Kindertagespflegepersonen und durch pädagogische Angebote für Kinder und deren Eltern. Die Gesellschaft unterstützt dadurch die Erziehung, Förderung, Bildung und Betreuung von Kindern und berät Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige an der Erziehung beteiligte Personen im Licht des Evangeliums von Jesus Christus. Dabei soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt und das leibliche, seelische und geistige Wohl der Kinder und Jugendlichen gefördert werden. Dadurch erfüllt die Diakonie zugleich ihren Auftrag.
4. In Einrichtungen der Gesellschaft werden regelmäßig Gottesdienste abgehalten sowie religionspädagogische Arbeit geleistet. Dadurch werden kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO verwirklicht.
5. Die Gesellschaft darf auch die Führung und Verwaltung von anderen Kitas und anderen Kinderbetreuungsangeboten für Dritte übernehmen.
6. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch selbst Kindertagespflege durchführen. Weiterhin kann sie Angebote für Schulkinder und Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter bereitstellen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige an der Erziehung beteiligte Personen sowie von Mitarbeitenden aus anderen Kitas, Familienzentren und Tagespflegeeinrichtungen durchführen. Auch bezieht die Gesellschaft ehrenamtlich tätige Personen und die Eltern in die Ausgestaltung der Kitas und des Lebens in den Kitas mit ein.

7. Satzungszweck ist auch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziffer 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Insbesondere sollen die Mittel nach § 58 Nr. 1 AO den zum Unternehmensverbund Diakoniewerk Essen gehörenden steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL und dadurch mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als amtlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Öffnungsklausel

Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere vergleichbare Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Nebenleistungen erbringen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 5

Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeitenden

1. Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sowie Mitarbeitende in leitender Stellung sollen einem evangelischen Bekenntnis bzw. einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Gehören sie ausnahmsweise keinem evangelischen Bekenntnis an, so müssen sie einer Kirche angehören, die Mitglied oder Gastmitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.
2. Die übrigen Mitarbeitenden sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören, jedenfalls aber einer Kirche, die in der ACK mitarbeitet oder der Vereinigung evangelischer Freikirchen angehört. Auf Grundlage der Richtlinie des Rates über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Loyalitätsrichtlinie) können auch Personen eingestellt werden, die die Voraussetzungen des Satz 1 nicht erfüllen.
3. Alle Mitarbeitenden sind der christlichen Grundhaltung, dem diakonischen Auftrag und gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft verpflichtet. Im Übrigen gilt die Loyalitätsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt € 25.000,00
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend)

Am Stammkapital ist

der Verein „Diakoniewerk Essen e.V.“ mit Sitz in Essen
mit 25 (in Worten: fünfundzwanzig) Geschäftsanteilen
im Nennbetrag von je € 1.000,00 (in Worten: Euro tausend) beteiligt.

2. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe in bar erbracht.

§ 7

Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
2. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 8

Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) der/die Geschäftsführer.¹
2. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Die Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf, in der Regel viermal, mindestens aber einmal jährlich statt.

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

28. Februar 2020

3. Der Alleingesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch seinen Verwaltungsrat vertreten, sofern dieser damit nicht einen oder mehrere Bevollmächtigte beauftragt. Der bevollmächtigte / Die bevollmächtigten Vertreter sollen dem Verwaltungsrat des Alleingesellschafters angehören.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats des Alleingesellschafters – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter -, sofern nicht ein vom Verwaltungsrat zu bestimmender Sitzungsleiter bevollmächtigt wurde.
5. An den Gesellschafterversammlungen nimmt die Geschäftsführung ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

Außerdem können Gäste zu den Gesellschafterversammlungen eingeladen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

6. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlungen

1. Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung nicht mitgezählt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats des Alleingesellschafters oder mindestens ein bevollmächtigter Gesellschaftervertreter es unter Angabe von Gründen verlangt. In Eilfällen kann auf die Einhaltung einer Ladungsfrist verzichtet werden.

28. Februar 2020

3. Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen einer Woche nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der / sind die antragstellenden Gesellschaftervertreter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
4. Eine unter Verzicht auf Frist und Form einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn der Alleingesellschafter ordnungsgemäß gemäß § 9 Ziffer 3 vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 11

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Alleingesellschafter ordnungsgemäß gemäß § 9 Ziffer 3 vertreten ist. Fehlt es daran, so ist unter Beachtung der Fristen in § 10 Ziffer 1 und 2 innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je angefangene € 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf den Alleingesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Fax oder E-Mail oder in jeder anderen digitalen datenrechtlich zulässigen Telekommunikationsform gefasst werden, sofern alle Verwaltungsratsmitglieder oder bevollmächtigten Gesellschaftervertreter mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden sind und an dem Verfahren teilnehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Verwaltungsratsmitglied bzw. jedem Gesellschaftervertreter unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
4. Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Protokollführung ist vom Sitzungsleiter zu regeln. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und von der Geschäftsführung aufzubewahren. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung dem Alleingesellschafter sowie jedem Verwaltungsratsmitglied bzw. jedem Gesell-

schaftervertreter zuzuleiten. Die Zuleitung kann auch in digitaler Form erfolgen. Soweit innerhalb weiterer vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei der Geschäftsführung eingelegt wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für alle Fragen, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Geschäftsführer;
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie ggf. einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Geschäftsführer;
 - d) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - e) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - f) Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplans;
 - g) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - h) Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie über die Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - i) Teilung, Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen;
 - j) Änderung des Gesellschaftsvertrages unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts in § 20 Ziffer 1;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts in § 20 Ziffer 1.

28. Februar 2020

3. Bei Abschluss der Dienstverträge nach Ziffer 2 lit. a) bzw. der Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen nach Ziffer 2 lit. c) sowie bei Erteilung des Prüfungsauftrags nach Ziffer 2 lit. e) wird die Gesellschaft durch den jeweiligen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Ziffer 4 vertreten.
4. Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur nach Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen bzw. umgesetzt werden:
 - a) Errichtung einer neuen Kita oder Übernahme einer bestehenden Kita von einem anderen Träger;
 - b) Eröffnung neuer und Schließung bestehender Arbeitsbereiche;
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - d) Gründung und Auflösung von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - e) Darlehensgewährung oder Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht im bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - f) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

§ 13 Der Aufsichtsrat

1. Zur Unterstützung und Förderung der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen wird ein Aufsichtsrat gebildet. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben bis neun sachkundigen Personen, die jeweils für die Dauer von vier Jahren entsandt werden. Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zur Neubesetzung im Amt. Wiederberufung ist zulässig.
2. Die Kirchengemeinden, die der Gesellschaft den Betrieb einer Kindertageseinrichtung übertragen haben, haben das Recht insgesamt bis zu vier Personen in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Verein „Diakoniewerk Essen e.V.“ entsendet bis zu drei Personen in den Aufsichtsrat. Ferner gehört dem Aufsichtsrat der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakoniewerks Essen e.V. als geborenes Mitglied an. Eine weitere Person wird vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Essen in den Aufsichtsrat entsandt.

28. Februar 2020

3. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Diakoniewerks Essen e.V. ist zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen (Sitzungsleiter).
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind jederzeit berechtigt, ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall gegenüber seinem Stellvertreter – niederzulegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der entsendende Gesellschafter bzw. der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Essen bzw. die entsendenden Kirchengemeinden für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds einen Nachfolger im Amt entsenden.
5. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gem. § 52 Abs. 1 GmbHG keine Anwendung.

§ 14

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Aufsichtsratssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Geschäftsführung oder drei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung beantragen.
2. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Bestimmung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Übrigen gelten für Form und Fristen der Einberufung die Regelungen in § 10 Ziffer 1 entsprechend.
3. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. An den Aufsichtsratssitzungen nimmt die Geschäftsführung sowie die Leitung des Geschäftsbereichs ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat deren Teilnahme im begründeten Einzelfall nicht ausschließt.

§ 15

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist binnen vier Wochen nach der Sitzung eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Wird innerhalb weiterer vier Wochen nach Versand des Protokolls schriftlich kein Widerspruch dagegen bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Protokollführung regelt der Sitzungsleiter.
4. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren binnen sieben Tagen widerspricht. Die Antworten von mehr als der Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder müssen binnen sieben Tagen nach Zugang der Anfrage bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorliegen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Aufsichtsratssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

§ 16

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat vor allem die Aufgabe, die Anbindung der Gesellschaft an die Kirchengemeinden sicherzustellen und Verbesserungsvorschläge für die Arbeit in den Kitas einzubringen. Hierzu kann der Aufsichtsrat in seinen Sitzungen schriftliche und mündliche Empfehlungen an die Geschäftsführung beschließen.

28. Februar 2020

2. Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für die
 - a) Beratung und Feststellung der vom Geschäftsführer aufgestellten trägereigenen und einrichtungsübergreifenden evangelischen Jugendhilfeplanung für Essen;
 - b) Beratung des Jahresabschlusses mit anschließender Vorlage an die Gesellschafterversammlung, versehen mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrats;
 - c) Beratung des Wirtschafts- und Stellenplans mit anschließender Vorlage an die Gesellschafterversammlung;
 - d) Beratung über die Aufnahme neuer Gesellschafter mit anschließender Vorlage des Beratungsergebnisses an die Gesellschafterversammlung.

3. Der Einwilligung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
 - a) Schließung einer Kita oder Einstellung des gesamten Betriebs einer Kita oder Übertragung der Trägerschaft einer Kita auf einen anderen Träger;
 - b) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - c) sonstige nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäfte und Angelegenheiten.

4. Die Geschäftsführung stellt die trägerspezifische evangelische Jugendhilfeplanung sowie die pädagogischen und religionspädagogischen Ziele und Konzepte im Aufsichtsrat vor.

§ 17

Der/Die Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2. Geschäftsführer werden befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren von der Gesellschafterversammlung gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll die Gesellschafterversammlung über die Wiederwahl entscheiden.

28. Februar 2020

3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung. Die näheren Aufgaben des/der Geschäftsführer/s werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird.
4. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.
5. Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zuzuleiten.

§ 18

Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch den/die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 35 GmbHG vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, sofern die Gesellschafterversammlung nicht einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsmacht erteilt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser stets einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer durch Beschluss partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 20

Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft

1. Satzungsänderungen hinsichtlich des Zwecks der Gesellschaft, der Bekenntniszugehörigkeit der Organmitglieder, der Zugehörigkeit zum Spitzenverband, der Gemeinwohlorientierung sowie der Anfallklausel in nachfolgender Ziffer 3 sowie der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werks Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL.
2. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. § 18 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.
3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie die Auflösung der Gesellschaft, bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein „Diakoniewerk Essen e.V.“ in seiner Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Der Alleingesellschafter ist verpflichtet, eine ungültige Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

28. Februar 2020

3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
4. Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung bis zu einem Betrag von € 2.500,00.